

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

I. Gültigkeit

Diese allgemeinen Bedingungen werden zur Regelung aller gegenseitigen Verhältnisse zwischen dem Unternehmen Armat, trgovska, proizvodna in storitvena dejavnost, d.o.o., Birna vas 7A, Šentjanž (im Folgenden Käufer) und seinen Lieferanten angewandt, wenn es zwischen dem Käufer und dem Lieferanten (Parteien) nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart ist. Sie sind Teil jeder Bestellung und jeden Vertrags zwischen den Parteien.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1. Die Produkte, die der Käufer vom Lieferanten kauft, bestimmen die Parteien einvernehmlich (1) mit einem Vertrag, (2) einer Preisliste, die Anlage des Vertrages ist oder (3) mit einer besonderen Vereinbarung. Für deren Gültigkeit müssen die Parteien unbedingt Folgendes festlegen: Art des Produktes, Preis, Verpackung, Lieferbarkeit. Die Produktliste und ihre Änderungen muss der Lieferant in elektronischer oder schriftlicher Form bereitstellen.

2.2. Jegliche Änderungen der Preisliste oder der Daten auf selbiger kann der Lieferant dem Käufer nur einmal monatlich übermitteln, jedoch mindestens einen Monat vor Beginn der Gültigkeit der Änderungen.

2.3. Durch die Festlegung des Verkaufsprogrammes bzw. der Liste im Vertrag verpflichtet sich der Käufer nicht zum Kauf gewisser Produktmengen, außer wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Über die Einordnung bestimmter Produkte des Lieferanten in den Katalog des Käufers entscheidet der Käufer selbstständig.

2.4. Der Lieferant stellt dem Käufer jede einzelne Lieferung in Rechnung, wenn dies nicht anders vereinbart wurde. Wenn die Parteien eine periodische Rechnungsstellung vereinbart haben, muss der Lieferant die Rechnung für jede Kostenstelle und jeden Lieferort des Käufers getrennt ausstellen. Aus einer Gesamtrechnung müssen die einzelnen Lieferungen durch die Lieferscheinnummer sowie Ort und Datum der Lieferung spezifiziert und erkennbar sein. Die Zahlungsverpflichtung entsteht am Tag der Warenübernahme im Lager des Käufers oder am Tag der Bestätigung des Baustandsberichts bzw. am Tag der Zustellung der angeforderten Unterlagen über die Qualität bzw. die Herkunft der Ware.

2.5. Die Preise bestimmt der Lieferant durch die Preisliste, wenn der Preis nicht durch einen Vertrag oder eine Vereinbarung einvernehmlich bestimmt wurde. Ein neuer Preis gilt als Änderung der Liste des Verkaufsprogramms und wird vom Lieferanten auf die Art und mit der Gültigkeit, die durch diese Bedingungen für die Listen bestimmt ist, übermittelt. Wenn der Lieferant eine frühere Gültigkeit der neuen Preise bestimmt, hat der Käufer das Recht, die alten Preise für alle Lieferungen im Zeitraum nach dem Erhalt der Mitteilung über die neuen Preise zu fordern, die durch diese Bedingungen bestimmt sind.

2.6. Im Angebotspreis des Auftragnehmers sind alle Kosten für die Vorbereitungs- und Durchführungsarbeiten, für alle Hilfsarbeiten, die Kosten für Untersuchungen und Atteste, die Versicherungskosten, die Kosten für die Arbeitssicherheit, für alle notwendigen Arbeitsbühen, die Kosten für Lifte, für die Versicherung der Produkte vor Schäden bis zur Übergabe und alle Überprüfungen bzw. die Kosten des Probebetriebs einkalkuliert.

2.7. Die Lieferbedingungen bestimmen die Parteien durch einen Vertrag oder eine schriftliche Vereinbarung, worin sie das Zahlungsziel, die Rabatthöhe, die Höhe des Superrabatts auf der Rechnung, die Höhe des Superrabatts mit Gutschrift, die Höhe des Skontos und das Zahlungsziel für dessen Geltendmachung, andere Rabatte (für besondere Exposition usw.) bestimmen.

2.8. Der Käufer wird durch eine Überweisung auf Konto das Konto des Verkäufers oder durch Aufrechnung bezahlen. Die Parteien werden einander die Daten für die Erstellung einer Aufrechnung übermitteln und die erstellten Aufrechnungen unstrittiger Verbindlichkeiten bestätigen. Der Verkäufer kann

die Forderungen dem Käufer gegenüber nur unter Zustimmung des Käufers an Dritte abtreten.

III. Lieferung der Ware

3.1. Der Käufer bestellt beim Lieferanten schriftlich, per Fax oder elektronisch. Die Bestellung muss nach den gewünschten Verpackungseinheiten mit den Orten und Zeiten der Zustellung spezifiziert werden. Der Lieferant bestätigt die Bestellung des Käufers in gleicher Form und teilt die Zeit der Zustellung mit. Im Falle, dass der Verkäufer die Bestellung des Käufers nicht innerhalb von drei Tagen bestätigt, wird angenommen, dass die Bestellung vollständig akzeptiert wurde. Im Falle, dass der Verkäufer nicht über die bestellte Ware verfügt, teilt er dem Käufer innerhalb eines Tages einen neuen möglichen Liefertermin mit beziehungsweise schlägt ihm Ersatzware vor, sofern dies möglich ist. Wenn der Käufer den neuen Liefertermin nicht innerhalb eines Tages bestätigt, wird angenommen, dass er von der Bestellung zurückgetreten ist.

3.2. Wenn nicht anders vereinbart, ist der Lieferant dazu verpflichtet, dem Käufer die Ware auf eigene Kosten zuzustellen, gemäß der Klausel CPT Lager des Käufers (neueste INCOTERMS), wenn dies durch die Bestellung des Käufers nicht anders bestimmt ist, da dieser auch die Lieferung auf die Baustelle des Käufers bestimmen kann. Wenn von den Parteien so vereinbart, ist der Lieferant dazu verpflichtet, auch direkt an einen Kunden des Käufers zu liefern.

3.3. Die Lieferfrist wird durch den Vertrag als Anzahl der Werkzeuge ab der Bestellung bestimmt und wird auf alle Lieferungen angewandt, außer auf jene, für welche ausdrücklich eine andere Lieferfrist bestimmt wurde. Wenn die Lieferfrist für verschiedene Produkte unterschiedlich ist, müssen die Parteien diese durch die Liste des Verkaufsprogramms festlegen.

3.4. Wenn der Lieferant Artikel streicht bzw. neue hinzufügt, ist er verpflichtet, die Mengen, zu deren Lieferung sich der Lieferant durch einen Vertrag oder eine Bestellbestätigung verpflichtet hat, unabhängig von der Streichung des Artikels aus dem Programm zu liefern.

3.5. Wenn der Lieferant Teile der bestellten Waren nicht innerhalb der festgelegten Lieferfrist geliefert hat, gilt die Bestellung der nicht zugestellten Ware als storniert und der Käufer muss die Ware erneut bestellen, außer wenn der Käufer dies bei der Bestellung ausdrücklich anders verlangt.

3.6. Im Falle, dass der Lieferant die Lieferfrist ungerechtfertigt verlängert, bezahlt er dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Vertragspreises für jeden Tag der Fristüberschreitung, jedoch nicht mehr als 10% des Vertragswertes. Wenn der Käufer wegen einer ungerechtfertigten Fristüberschreitung nach diesem Vertrag einen Schaden erleidet, der höher als die Vertragsstrafe ist, wird er dem Lieferanten auch die Differenz zwischen dem entstandenen Schaden und der berechneten Vertragsstrafe berechnen.

3.7. Wenn der Lieferant die Vertragsfristen nicht einhält und auch nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung nicht mit der Lieferung beginnt beziehungsweise diese fortführt, darf der Käufer: (1) die Erfüllung des Vertrages und eine Entschädigung fordern, (2) vom Vertrag zurücktreten und die Lieferung einem anderen Lieferanten übergeben, mögliche Unterschiede in den Lieferpreisen, erhöht um Regiekosten in der Höhe von 8%, dem ehemaligen Lieferanten berechnen und eine Erstattung der Kosten und Schäden sowie die Vertragsstrafe und eine Entschädigung für jeden Tag der Fristüberschreitung fordern, sofern der neue Lieferant die Lieferung nicht innerhalb der Frist, die in diesem Vertrag bestimmt ist, ausführen kann. Darüber hinaus berechnet der Käufer dem Lieferanten alle eventuell aufgrund eines Stillstandes oder von Problemen bei der technischen Übernahme, die die Folge einer unzureichenden Dokumentation sein könnten, entstandenen Kosten. Wenn nicht anders vereinbart, muss der Lieferant die Strafe einmal monatlich selbst abrechnen und dem Käufer eine Gutschrift ausstellen. Der Lieferant ist nicht dazu verpflichtet die Strafen abzurechnen, wenn er die Ware aufgrund höherer Gewalt nicht liefern konnte und wenn er den Käufer unverzüglich und



**ARMAT d. o. o. in
ARMAT PROJEKT d. o. o.
Krmelj 37A,
8296 Krmelj, Slowenien**

vor Ablauf der Frist der rechtzeitigen Lieferung darüber informiert hat.

3.8. Für jede Lieferung muss der Lieferant einen entsprechenden Lieferschein mit der angeführten Nummer der Bestellung aushändigen. Der Verkäufer ist verpflichtet, für die gelieferte Ware gültige Zertifikate und Qualitätsbescheinigungen zu liefern. Der Verkäufer verpflichtet sich, dass er den gesamten Prozess der Ausarbeitung bzw. Lieferung gemäß den Umweltschutzsystemen ausführen wird.

IV. Eignung der Ware, Verpackung

4.1. Der Lieferant ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die gelieferte Ware den Vorschriften und den gültigen Standards entspricht, dass sie richtig gekennzeichnet ist und dass sie die vereinbarten Eigenschaften und Qualität aufweist. Er ist verpflichtet, dem Käufer die Kosten und Strafen, die dieser aufgrund einer Nichtübereinstimmung mit diesen Anforderungen erlitten hat, zu erstatten. Unpassende Ware kann der Käufer zurückgeben oder die Behebung der Unzulänglichkeiten auf Kosten des Lieferanten fordern. Der Lieferant muss die Reklamationen der Endkunden, die sich auf die Ware des Lieferanten beziehen, entgegennehmen und bearbeiten.

4.2. Die Verpackung der Produkte bestimmt der Lieferant, wenn die Parteien nicht eine bestimmte Verpackung vereinbart haben. Die Änderung der Verpackung zählt als Änderung der Liste des Verkaufsprogramms und muss vom Lieferanten rechtzeitig und diesen Bedingungen entsprechend mitgeteilt werden.

4.3. Der Verkäufer ist dazu verpflichtet, die Ware angemessen zu verpacken, auch dann, wenn das Verpacken – Palettieren nicht so vereinbart ist, dass eine Handhabung mit einem Lift oder einem Stapler möglich ist. Die Lieferung muss mit den entsprechenden Bezeichnungen des Verkäufers und der Katalognummer des Käufers sowie mit den restlichen Lieferdokumenten versehen sein.

4.4. Der Lieferant muss die Ware in einer Transportverpackung, die den in Slowenien gültigen Standards entspricht, liefern. Die Europaletten gibt der Käufer dem Lieferanten ohne Nutzungsgebühr zurück, normale Paletten gibt der Käufer nicht zurück, wenn dies nicht durch einen Vertrag anders vereinbart wurde.

V. Haftung

5.1. Der Verkäufer haftet für sachliche und rechtliche Mängel der Ware.

5.2. Der Verkäufer garantiert ausdrücklich, dass er die Ware vor der Übergabe genau überprüft hat und dass die gelieferte Ware fehlerfrei ist und genau mit der bestätigten Bestellung übereinstimmt. Im Falle, dass die Ware einen Fehler aufweist, der sich später gezeigt hat, wird angenommen, dass der Verkäufer über diesen Fehler Bescheid wusste, ungeachtet der Tatsache, ob es sich um einen offensichtlichen oder einen versteckten Fehler handelt.

VI. Haftung für Fehler

5.1. Armat ist verpflichtet, die Ware auf übliche Weise zu überprüfen oder diese nach der Übernahme zur Überprüfung zu geben, und zwar sofort dann, wenn dies nach normalem Verlauf der Dinge möglich ist. Armat ist verpflichtet, offensichtliche Fehler sofort nach der Kontrolle, versteckte Fehler hingegen sofort nach ihrer Entdeckung zu bemängeln, ansonsten verliert er das Recht auf die Garantie. Im Falle, dass die Qualität oder die Menge der gelieferten Ware nicht mit dem Lieferschein oder diesen Bedingungen übereinstimmen, muss der Käufer dem Lieferanten ein Reklamationsprotokoll übermitteln, und zwar innerhalb von fünf Werktagen ab dem Tag der Warenübernahme beziehungsweise der Entdeckung des Fehlers. Der Lieferant muss dem Käufer innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt des Reklamationsprotokolls über dessen Bearbeitung informieren. Auf Grundlage der gemeinsam festgestellten Reklamation ist der Verkäufer verpflichtet, innerhalb von fünf

Tagen auf eigene Kosten eine neue Warenmenge zu liefern bzw. die Mängel an der Ware zu beheben.

5.2. Der Verkäufer haftet für versteckte oder offensichtliche Fehler für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Lieferdatum. Armat hat im Falle einer gerechtfertigten Reklamation nach eigener Wahl das Recht, die Erfüllung des Vertrages oder eine Preissenkung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Neben den Garantieforderungen hat Armat das Recht, eine Erstattung des gewöhnlichen Schadens und des verlorenen Gewinnes zu fordern.

VII. Besondere Dienstleistungen

Die Parteien bestimmen durch einen Vertrag, ob der Lieferant in Verbindung mit der Warenlieferung auch zusätzliche Dienstleistungen gewährt:

1. Übernahme nicht verkaufter Ware, beschädigter Ware und von Ware mit abgelaufener Frist;
2. kostenloses Werbematerial;
3. kostenlose Muster;
4. kostenlose Prospekte und Kataloge;
5. Unterstützung für Werbeaktionen;
6. Garantie unveränderlicher und garantierte Niedrigstpreise;
7. Einführungs-, Aktions- und Werberabatte;
8. Eingliederung der Verkaufsstätten des Käufers in die Anzeigen des Verkäufers.

VIII. Garantie

Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer dafür, dass die gelieferte Ware allen Qualitätsforderungen für die Verwendung am Markt entspricht beziehungsweise, dass sie über das geforderte Niveau an Verlässlichkeit verfügt. Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer für die Qualität und gibt Garantie auf die Vertragsware, und zwar für denselben Zeitraum, für den auch der Käufer dem Endkunden eine Garantie auf das Endprodukt gewährt. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer innerhalb der Garantiezeit alle entstandenen Reparaturkosten oder Kosten für einen Austausch von Vertragsware in Gebrauch zu erstatten.

IX. Sicherheitserklärung gegenüber einem bevollmächtigten Wirtschaftssubjekt

Der Lieferant erklärt und garantiert uneingeschränkt:

1. dass die Ware, die gemäß Auftrag eines bevollmächtigten Wirtschaftssubjektes produziert, gelagert, versandt oder transportiert wird und die einem bevollmächtigten Wirtschaftssubjekt zugestellt wird oder von einem bevollmächtigten Wirtschaftssubjekt für die Lieferung übernommen wird:

- a. in versicherten Geschäftsräumen und auf versicherten Bereichen für das Aufladen und Versenden produziert, gelagert, vorbereitet und aufgeladen wird, sowie
 - b. vor nicht bevollmächtigtem Eingriff während der Produktion, der Lagerung, des Aufladens und des Transports geschützt ist;
2. dass das Personal, das mit der Produktion, im Lager, mit dem Aufladen und dem Transport beschäftigt ist, zuverlässig sind;
 3. dass er darüber informiert ist, dass er, wie oben angeführt, die Sicherheit seiner Lieferkette gewährleisten muss.

X. Allgemeine Bestimmungen

10.1. Im Falle, dass Verkäufer und Käufer für einzelne Geschäfte besondere Bedingungen vereinbaren, gelten die gesondert vereinbarten Bedingungen laut gesondertem Vertrag oder Bestellschein. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die Spezifikationen der Lieferungen sowie auch alle geschäftlichen, kommerziellen, technischen und Produktionsunterlagen ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Die Verletzung des Geschäftsgeheimnisses hat einen sofortigen Abbruch aller Formen der geschäftlichen Zusammenarbeit zur Folge, wobei der Käufer das Recht auf Erstattung des Schadens hat.

10.2. Was nicht in den allgemeinen Verkaufsbedingungen bestimmt ist, regeln Verkäufer und Käufer gemäß der geltenden Gesetzgebung.

XI. Gerichtsbarkeit



ARMAT d. o. o. in
ARMAT PROJEKT d. o. o.
Krmelj 37A,
8296 Krmelj, Slowenien

Auf die Verhältnisse zwischen den Rechtspersonen wird das Recht der Republik Slowenien angewandt. Die Vertragspartner stimmen überein, dass für die Lösung etwaiger Streitigkeiten das Gericht in Novo mesto zuständig ist.